56. Ift die Abtretung der dem Abtretenden ans feinen fünftigen Gefchäften erwachsenden Forberungen rechtswirffam,

1. wenn diese nur bis zu dem jeweiligen Betrage ber dem Abtretenden gewährten und zu gewährenden, in ihrer Sohe ständig wechselnden Borschuffe als abgetreten gelten sollen?

ober

2. wenn ber Abtretenbe fich das Einziehungsrecht vorbehält? BGB. § 398.

III. Zivilsenat. Urt. v. 22. Februar 1918 i. S. ber H. u. B. Bank (Bekl.) w. H. als Verwalter im Konk. über bas Vermögen des B. (Kl.). Rep. III. 402/17.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Am 4. Juni 1915 ist über das Vermögen des Großschlachters B. der Konturs eröffnet worden. Bei der beklagten Bank hatte die Ehefrau des Gemeinschuldners, die mit ihm in alter hamburgischer Gütergemeinschaft lebt, damals ein Guthaben von 20952,27 M, dessen Auszahlung zur Konkursmasse der Kläger im vorliegenden Rechtssstreite verlangt. Die Beklagte rechnete mit Gegensorderungen auf, welche ursprünglich den Viehkommissionären G. und W. gegen B. zugestanden haben und von diesen ihr vor der am 18. April 1915 statzgehabten Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners abgetreten sein sollen.

Das Landgericht erachtete die Aufrechnung für rechtswirksam und wies deshalb die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen gab dem Klagantrage statt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Gründe:

"Die Parteien streiten darüber, ob G. und W. ihre Forderungen an B. der Beklagten wirksam abgetreten haben. Das Oberlandessgericht hat es verneint. Dem ist beizutreten.

Dem G. gewährte die Beklagte in der Weise Kredit, daß sie ihm diejenigen Beträge auszahlte, welche er aus Fleisch= und Viehverkäusen an Nichtmitglieder der Bank zu fordern hatte. Die Einziehung der Kausgelder sollte ausschließlich durch die Beklagte erfolgen. Zu diesem Zwecke hatte G. ihr binnen 5 Tagen die Rechnungen einzureichen,

welche sie mit dem Vermerke, daß Zahlungen nur an die Bank zu leisten seien, den Käusern übermitteln sollte. Dem G. durfte sie auf die Zahlungen, die sie ihm machte, 1/3°/0 Provision berechnen und ihn außerdem mit einer Inkassovenstinn, mit Portospesen und, falls die Rechnungsbeträge nicht innerhalb 3 Wochen eingingen, mit Verzugszinsen in Höhe von mindestens 6°/0 belasten. "Zur Sicherbeit für diesen Kredit" — so lautet ein weiterer Absah des zwischen G. und der Beklagten geschlossenen Vertrags — zediert G. der H.- und V.- Vank alle seine Forderungen, die er aus seinen Fleisch- und Viehverkäusen hat und erwirdt, die zur Höhe der ihm von der Bank ausgezahlten Beträge".

Weber ber erfte lediglich eine Ginziehungsermächtigung enthaliende Teil bes Abkommens noch die ihm folgende Abtretungserklärung waren allein oder im Zusammenhange geeignet, ben Übergang G.scher Forderungen auf die Beklagte zu bewirten. An der in der Rechtsprechung bes Reichsgerichts wieberholt zum Ausbrucke gebrachten Auffaffung von ber Übertragbarteit erft in Butunft gur Entftehung gelangender, zur Zeit des Vertragsschlusses also noch nicht vorhandener Forberungen (vgl. 3. B. RGA. Bb. 58 S. 72, Bb. 67 S. 166 fla., Bb. 90 S. 274 fig., Jur. Wochenschr. 1911 S. 576 Rr. 10) ift freilich festzuhalten, ebenso aber auch baran, daß die Abtretungserklärung den Gegenstand der Abtretung mit hinreichender Deutlichkeit erkennen laffen muß. Diefem Erforbernis murbe genügt fein, wenn &. lebiglich Die ihm aus seinen Fleisch= und Biehvertäufen erwachsenden Forderungen abgetreten hatte; burch den Busat aber, nach welchem sie nur bis zu dem Betrage der ihm von der Beklagten gewährten, in ihrer Höhe ftandig wechselnden Vorschuffe als übertragen gelten follten, wurde eine Unsicherheit in die rechtlichen Beziehungen der Bertragsteile hineingebracht, welche mit dem Wesen der Abtretung nicht vereinbar ift. Das jeweilige Steigen ober Sinken ber Bankschulb bes S. follte und mußte ftets auch eine Anderung bes Abtretungsgegenstandes zur Folge haben und gestattete baber erft bei Beendigung bes Rreditverhältnisses eine sichere Feststellung der Forderungen, welche endgüllig auf die Beklagte übergegangen waren. Giner folchen Bereinbarung muß wegen ber Unbeftimmtheit und Unbeftimmbarkeit bes Bertragsgegenstandes ber Rechtsschutz versagt werben (vgl. bas einen ähnlichen Kall behandelnde Urteil des erfennenden Senats vom 18. Mai 1917 AGZ. Bb. 90 S. 248 sig. und die oben angezogenen Erkenntnisse).

28. hatte mit der Beklagten zwei Verträge geschlossen. ersten Vertrage vom 24. Oftober 1903 hatte er ihr zur Sicherheit für den ihm eingeräumten Rredit seine sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Biehverkäufen abgetreten, fich felbst aber beren Einziehung vorbehalten und fich nur verpflichtet, ber Bant wöchentlich eine Aufstellung der einkaffierten Beträge zu geben. Da diese Bestimmung die Zessionarin von der mit dem Gläubigerrechte begrifflich und notwendig verbundenen Befugnis, die Forderungen in eigenem Namen einzuziehen, dauernd und bedingungslos ausschließt, läßt bie Abtretungserklärung bes B. beffen ernftlichen Billen, feine Gläubigerstellung aufzugeben und hinsichtlich der erworbenen und noch zu erwerbenden Forderungen die Beklagte an seine Stelle treten zu lassen, vermissen und entbehrt daber der Rechtsgultigkeit. Die Urtunde vom 20. Februar 1904 enthält aber keine neue und felbstständige Abtretungserklärung bes W. Sie regelt die Kreditgewährung und das Recht ber Bank zur Ginziehung der Rechnungsbeträge inhaltlich zwar in derfelben Weise, wie es später auch in dem mit G. getroffenen Abkommen geschehen ift, verweist aber hinsichtlich ber Sicherheiten lediglich auf den Vertrag vom 24. Ottober 1903. Dadurch konnte jedoch die Rechtsunwirksamkeit der in ihm abgegebenen Abtretungserklärung nicht behoben werben."...

^{1 2}gl. oben S. 109.